



Eichen von Wärme-, Kälte- und Wasserzählern

Das Maß- und Eichgesetz in Österreich

ista
Switch to Smart

Eichpflicht in Österreich: Das Maß- und Eichgesetz

Gesetzliche Grundlage für die Eichpflicht in Österreich ist das Maß- und Eichgesetz (MEG). Hierbei handelt es sich um ein österreichisches Bundesgesetz, welches zum ersten Mal im Juli 1950 in Kraft getreten ist. Ziel des Maß- und Eichgesetzes ist der Schutz des Verbrauchers als Konsument und Bezieher messbarer Leistung.

Wieso muss geeicht werden?

Das österreichische Maß- und Eichgesetz bildet die Grundlage für die Eichpflicht von Zählern und Messgeräten. Eichpflicht besteht somit für alle Wasserzähler sowie für Wärme- und Kältezähler, die im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, so dass sie ohne besondere Vorbereitung verwendet werden können.

Basis für das MEG ist die 2006 erstmals in Kraft getretene europäische Messgeräterichtlinie (MID), welche von allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union angewendet bzw. in nationales Recht umgesetzt werden muss. Diese Richtlinie wurde im Jahr 2016 überarbeitet und besagt, dass alle Wärme- und Wasserzähler, die ab diesem Zeitpunkt neu zugelassen wurden, bereits bei Auslieferung der europäischen Eichanforderung entsprechen müssen.

Was muss geeicht werden?

Geeicht werden müssen alle Messgeräte, die den Verbrauch von Wärme, Kälte und Wasser messen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. So dürfen beispielsweise Energie- und Wasserkostenabrechnungen (inkl. der Abrechnung aller Nebenkosten) nur anhand geeichter Messgeräte erstellt werden.

Welcher Zähler braucht welche Eichung?

Ob ein Messgerät dem österreichischen Eichgesetz oder dem EU-Eichgesetz unterliegt, ist abhängig von der Art des Zählers. Wärme- und Wasserzähler unterliegen dem EU-Eichgesetz bzw. der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID). Bei Kältezählern kommt entweder die österreichische nationale Eichung zur Anwendung oder es ist die nationale Eichung eines anderen EU-Landes zulässig.

Bei kombinierten Wärme/Kältezählern ist für den Wärmeteil ausschließlich die europäische Wärme Eichung zulässig. Für den Kälteteil kommt entweder die österreichische nationale Kälteeichung zur Anwendung oder es ist die nationale Kälteeichung eines anderen EU-Landes zulässig.

Was passiert nach Ablauf der Eichfrist?

Die Gültigkeitsdauer für die Eichung bzw. Beglaubigung beträgt ab Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät geeicht wurde, fünf Jahre. Nach dieser Zeit ist ein Austausch der Wärme- und Wasserzähler bzw. eine Nacheichung erforderlich.

Wann gilt ein Gerät als ungeeicht?

Ein Messgerät, dessen Eichung ungültig geworden ist, gilt als ungeeicht und darf im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet werden. Als ungeeicht gelten auch jene Messgeräte bei denen einer der vorgeschriebenen Stempel verletzt, beseitigt oder entwertet ist oder vorgeschriebene Bezeichnungen eigenmächtig geändert oder unzulässige Bezeichnungen hinzugefügt worden sind. Des Weiteren wird eine bestehende Eichung ungültig, wenn Änderungen, Ergänzungen oder Instandsetzungen vorgenommen wurden, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Gerätes haben können oder seinen Verwendungsbereich erweitern.

Folgen bei Verstößen gegen die Eichpflicht: Werden im rechtsgeschäftlichen Verkehr Messgeräte verwendet, die vorsätzlich oder fahrlässig nicht geeicht wurden, handelt es sich um einen ordnungswidrigen Verstoß gegen das Eichgesetz. So dürfen auch Energie- und Wasserkostenabrechnungen (inkl. der Abrechnung aller Nebenkosten) nur anhand geeichter Messgeräte erstellt werden. Selbst wenn sich Eigen-

tümer und Bewohner eines Hauses darauf geeinigt haben, nicht geeichte Geräte zu verwenden, können Geldstrafen bis zu €10.900 verhängt werden. Die Eichgültigkeit der Messgeräte wird jährlich vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen kontrolliert.

Eichkennzeichen

Die Kennzeichnung der Wärme- und Wasserzähler erfolgt durch das CE-Zeichen.



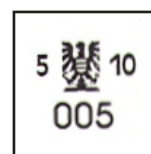
Beispiel für das europäische Eichkennzeichen

CE = Conformité Européenne (=Übereinstimmung mit EU-Richtlinien)

M = Metrologiekennzeichnung

08 = akt. Jahreszahl der Konformität

0102 = vierstellige Kennziffer für die benannte Stelle



Beispiel für das nationale Eichkennzeichen

510 = Eichstelle

005 = Jahreszeichen

Mit unseren Investitionsmodellen sind Sie immer auf der sicheren Seite

Mit diesem Service erhalten Sie immer, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Verbrauchserfassungsgeräte. Alle Leistungen in einem Paket ohne zusätzliche Kosten!

Auszug aus dem Maß- und Eichgesetz

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Eichung von Zählern und Messgeräten sind im Abschnitt A des zweiten Teils des Maß- und Eichgesetzes zu finden. Nachfolgend werden einige Paragraphen dieses Gesetzes dargelegt.

§ 7. (1) Messgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes A eichpflichtig. Messgerät im Sinne dieses Gesetzes ist.

1. ein Gerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen für die Messung von mindestens einer Messgröße vorgesehen ist.

§ 7. (2) Wer ein eichpflichtiges Messgerät verwendet oder bereit hält, ist dafür verantwortlich, daß das Messgerät geeicht ist.

§ 7. (3) Bereitgehalten im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Messgerät, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, dass es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann. Ein Messgerät gilt nicht als bereitgehalten, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass es ausschließlich dekorativen oder musealen Zwecken dient.

1. Messgeräte im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr

§ 8. (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Messgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:

- 3.b) Mengenummessgeräte für
 - aa) sauberes Wasser aus Versorgungsleitungen ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen,
 - c) Mengenummessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler) für flüssige Wärmeträger ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen.

§ 8. (3) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 angeführten Messgeräte ferner auch dann, wenn sie verwendet oder bereitgehalten werden:

1. auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen, sofern darin die Verwendung von geeichten Messgeräten vorgeschrieben ist,
2. zur Prüfung von Lieferungen für An- oder Verkauf,

6. für Prüfungen, welche von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis oder von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,

7. zur Erstattung von Gutachten für gerichtliche Verfahren oder Schiedsgerichtsverfahren sowie von Gutachten für amtliche Zwecke.

5. Nacheichpflicht

§ 14. Die eichpflichtigen Messgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung vorzulegen.

§ 15. Die Nacheichfrist beträgt:

5. fünf Jahre
 - a) bei Kalt, Warm- und Heißwasserzählern,
 - f) bei Mengenummessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler),

§ 16. Die Nacheichfrist beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr.



Weitere Informationen

Das vollständige, aktuelle Maß- und Eichgesetz finden Sie unter www.ris.bka.gv.at oder durch das Scannen des QR-Codes.



